

S T A T U T

TITEL I

BEZEICHNUNG – SITZ - DAUER

Artikel 1 – Bezeichnung und Sitz

Es wird die Genossenschaft „**SBZ - Südtiroler Bildungszentrum Genossenschaft - Sozialunternehmen**“, italienisch: „**SBZ - Centro sudtirolese di formazione società cooperativa - impresa sociale**“ mit Sitz in Bozen gegründet.

Die Genossenschaft kann auch Zweigniederlassungen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen im In- und Ausland gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften einrichten.

Für all jene Punkte, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Statut und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Staats-, Regional- und Landesgesetze im Bereich Genossenschaftswesen und die Bestimmungen über Sozialunternehmen, sowie die Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit mit den Genossenschaftsregelungen vereinbar.

Artikel 2 – Dauer

Die Dauer der Genossenschaft läuft ab der rechtlichen Gründung bis zum 31.12.2050 und kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlängert werden.

TITEL II

ZWECK – GEGENSTAND

Artikel 3 – Zweck

Die Genossenschaft verfolgt keine Gewinnabsichten, ist vom genossenschaftlichen Gegenseitigkeitsprinzip ohne Erwerbszweck geregelt und hat den Zweck, Mitglieder, Drittpersonen sowie private und öffentliche Einrichtungen mit Dienstleistungen im Bildungsbereich, gemäß Artikel 2, 1. und 2. Absatz der Gesetzesverordnung Nr. 155/2006 zu versorgen.

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch über Dritte, die nicht Mitglied sind, ausüben.

Was die gegenseitigen Beziehungen betrifft, so muss die Genossenschaft das Prinzip der gleichgestellten Behandlung befolgen.

Artikel 4 – Gegenstand der Genossenschaft

Zur Umsetzung der unter Artikel 3 der vorliegenden Satzung genannten Zielsetzungen beabsichtigt die Genossenschaft folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Erziehungs - bzw. Bildungsvorhaben in subsidiärer Weise durch Koordinierung, durch ideelle und durch materielle Hilfe auch grenzüberschreitend zu fördern, sowie bestehende Lücken durch eigene Veranstaltungen zu schließen;
- Untersuchungen, Studien, Planungsaufgaben und allgemeine Vorhaben von gemeinnützigem oder öffentlichem Interesse im sozio-sanitären, bildungs- und erziehungsbezogenen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zu fördern, zu koordinieren oder selbst durchzuführen;
- Südtirol-relevante Publikationen zu unterstützen.

Die Genossenschaft darf weiters jegliche weitere Operation durchführen, die für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich oder erforderlich ist, soweit die geltenden Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden.

Die Genossenschaft kann auch alle rechtlichen Maßnahmen ergreifen und Geschäfte durchführen, die erforderlich oder für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich sind. Sie kann Beteiligungen an anderen Unternehmen, Konsortien und Vereinigungen annehmen, zwecks beständiger Investition und nicht zur Marktbeteiligung.

Die Genossenschaft beabsichtigt außerdem die Einrichtung von Fonds für die technologische Entwicklung oder für den Umbau oder Ausbau der Genossenschaft.

Insbesondere darf die Genossenschaft Verträge für die Beteiligung an paritätischen Genossenschaftsgruppen gemäß Art. 2545-septies Z.G.B. unterzeichnen, die zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

TITEL III. MITGLIEDER

Artikel 5 – Anzahl und Eigenschaften der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt, darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Es können alle handlungsfähigen Einzelpersonen und juristischen Personen Mitglieder sein.

Insbesondere können folgende Einrichtungen Mitglieder der Genossenschaft sein:

- a) Genossenschaften und deren Konsortien, Verbände, Vereine, soziale Unternehmen, nicht gewinnorientierte Organisationen von öffentlichem Nutzen und Stiftungen;
- b) lokale Unternehmer- oder Kategorieverbände, Genossenschaftszentralen und Mutualitätsfonds zur Förderung des Genossenschaftswesens, Verbände, Dachverbände und sonstige vertretende Einrichtungen, denen die Mitglieder laut Buchstabe a) angehören, und zudem auch Bankstiftungen.

Es können der Genossenschaft auch unterstützende Mitglieder gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.1992 beitreten.

Für die unterstützenden Mitglieder gelten die für Mitglieder vorgesehenen Bestimmungen, sofern sie mit der Art der Beziehung vereinbar sind. Die Einzahlungen der unterstützenden Mitglieder werden einer gesonderten Unterteilung des Genossenschaftskapitals der Genossenschaft zugeführt, die auch den Fonds zur betrieblichen Stärkung umfasst, welcher mit den Einzahlungen der unterstützenden Mitglieder gebildet wird.

Die Einzahlungen der unterstützenden Mitglieder können aus Bargeld, Sachen oder Forderungen bestehen und werden im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 59/1992 durch übertragbare Aktien dargestellt. Der Austritt der unterstützenden Mitglieder kann erst nach dreijähriger Mitgliedschaft erfolgen und jedenfalls erst nach der Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, in dem der Austritt beantragt worden ist.

Artikel 6 – Verfahren für die Zulassung neuer Mitglieder

Wer Mitglied werden möchte, muss dem Verwaltungsorgan ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben unterbreiten:

- a) Vorname, Nachname, Steuernummer, Wohnsitz und Geburtsdatum;
- b) eine Erklärung, sich an das vorliegende Statut und an die Geschäftsordnungen der Genossenschaft, die er laut eigener Erklärung zur Kenntnis genommen hat, und an die rechtmäßigen Beschlüsse der Verwaltungsorgane zu halten.

Das Verwaltungsorgan überprüft, ob alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, beschließt dann innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch und bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Einzahlung des Genossenschaftskapitals.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Gesuchsteller/in mitgeteilt werden und vom Verwaltungsorgan im Mitgliederbuch vermerkt werden.

Wird das Zulassungsgesuch abgelehnt, muss dies das Verwaltungsorgan innerhalb von 60 Tagen begründen und die Begründung dem Gesuchsteller/in mitteilen. In diesem Fall kann der Antragsteller/in innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung beantragen, dass die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung das Gesuch behandle.

Beschließt dann die Mitgliederversammlung anderweitig, so muss das Verwaltungsorgan den Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss innerhalb von dreißig Tagen ab der Sitzung der Mitgliederversammlung übernehmen.

Artikel 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die unterzeichneten Anteile müssen vollständig bei der Zulassung eingezahlt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) eventuelle Aufschläge einzuzahlen, die die Mitgliederversammlung beschließt;
- b) das Statut, die Geschäftsordnungen und rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane einzuhalten.

Die Mitglieder, die nicht an der Verwaltungstätigkeit teilnehmen, haben das Recht, vom Verwaltungsorgan über die genossenschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet zu werden und auch mit Hilfe von Fachleuten ihrer Wahl in die Genossenschaftsbücher und Verwaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet infolge von Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 9 – Austritt

Das Gesuch um Austritt muss der Genossenschaft mit Einschreibebrief zugeschickt werden.

Das Verwaltungsorgan muss sodann innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung des Austrittes überprüfen, ob die vom Gesetz und von diesem Statut vorgesehenen Voraussetzungen für den Austritt gegeben sind.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, müssen dies das Verwaltungsorgan dem Mitglied umgehend mitteilen; dieses kann dann innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Mitteilung das Verfahren gemäß Art. 31 einleiten.

Was die genossenschaftliche und die gegenseitige Beziehung betrifft, wird der Austritt mit der Mitteilung der Annahme des Gesuches wirksam.

Artikel 10 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Verwaltungsorgan ohne Diskriminierung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und zusätzlich noch in folgenden Fällen beschlossen:

- 1) wenn das Mitglied nicht oder nicht mehr über die vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt, um an der Genossenschaft teilhaben zu können;
- 2) wenn das Mitglied entmündigt oder beschränkt entmündigt wird oder über das Mitglied ein Konkursverfahren eröffnet wird;
- 3) wenn das Mitglied die Pflichten aus vorliegendem Statut, den Geschäftsordnungen, den rechtmäßigen Beschlüssen der Genossenschaftsorgane oder der Gegenseitigkeit auf eine Weise verletzt, die eine auch nur vorübergehende Fortsetzung des Verhältnisses unzumutbar erscheinen lässt;
- 4) wenn das Mitglied in irgendeiner Form der Genossenschaft geschadet hat.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Ausschlusses innerhalb von sechzig Tagen das Verfahren gemäß Artikel 31 einleiten.

Artikel 11 – Streitfragen bezüglich Austritt und Ausschluss

Die Beschlüsse über Austritte und Ausschlüsse müssen den betroffenen Mitgliedern mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung bestätigt werden.

Über Streitfragen, die zwischen Mitgliedern und Genossenschaft bezüglich der Beschlüsse des Verwaltungsorgans über oben genannte Fälle aufkommen sollten, wird gemäß Verfahren entschieden, das gemäß Art. 31 vorliegenden Statuts geregelt wird. Die Mitglieder, die gegen die erwähnten Maßnahmen des Verwaltungsorgans Rekurs einlegen wollen, müssen das Schiedsverfahren durch eine Urkunde einleiten, die mit Einschreibebrief an die Genossenschaft innerhalb von sechzig Tagen ab Empfang der Mitteilung über die Maßnahmen zu schicken ist; ansonsten verfällt das Recht.

Artikel 12 – Auszahlung

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Rückerstattung des von ihnen tatsächlich eingezahlten Kapitals zu; die Auszahlung – die eventuell bei Verlust anteilmäßig reduziert werden könnte – erfolgt auf der Grundlage des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem das genossenschaftliche Verhältnis aufgelöst wurde.

Die Auszahlung umschließt auch die Rückvergütung des eventuell eingezahlten Aufpreises, falls er Bestand des Vermögens der Genossenschaft ist und nicht für eine Kapitalaufstockung mit Genossenschaftsmitteln gemäß Art. 2545 – quinquies Z.G.B. bestimmt war.

Die Zahlung muss innerhalb von 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschluss erfolgen.

Die Auszahlung des Kapitalanteiles kann auch in mehreren Raten erfolgen, einschließlich der gesetzlich festgelegten Zinsen, innerhalb von höchstens 5 Jahren.

Artikel 13 – Tod des Mitgliedes

Bei Tod des Mitgliedes haben die Erben das Recht, das Verhältnis als Mitglied weiterzuführen, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung selbst erfüllen; dies wird mit Beschluss des Verwaltungsorgans überprüft. Andernfalls steht den Erben die Rückerstattung des tatsächlich eingezahlten und eventuell aufgewerteten Anteiles gemäß vorhergehendem Artikel zu.

Artikel 14 – Anspruchsverjährung

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Erben des verstorbenen Mitgliedes müssen die Rückerstattung der ihnen zustehenden Quoten innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Datum der Genehmigung der Bilanz jenes Geschäftsjahres beantragen, in dem die Auflösung des genossenschaftlichen Verhältnisses wirksam geworden ist.

TITEL IV

FINANZIERUNGSMITTEL

Artikel 15 – Finanzierungsmittel

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Genossenschaft Schuldpapiere ausgeben, sowie Mittel ohne Verwaltungsbefugnisse, zu Gunsten von Berufsanleger/innen, die von der Aufsichtsbehörde überwacht werden, und von Anleger/innen, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 2483 Z.G.B. und 111-octies der Durchführungsbestimmungen erfüllen.

In diesem Falle wird in einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung folgendes bestimmt:

- Gesamtbetrag der Ausgabe, Anzahl der ausgestellten Papiere und entsprechender einheitlicher Nennwert;
- die Umlaufmodalitäten;
- die Kriterien für die Ermittlung des Ertragswertes und für die Auszahlung der Zinsen;
- Verfallsfristen und Rückerstattungsmodalitäten.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt auch die Aufgaben des Verwaltungsorgans bei der Platzierung der Wertpapiere.

Die Sonderversammlung der Wertpapierinhaber/innen gemäß vorliegendem Artikel und der entsprechende gemeinsame Vertreter unterliegen den Bestimmungen des Artikel 2415 ff. Z.G.B., soweit mit den folgenden Bestimmungen dieses Statuts vereinbar.

Auf jeden Fall finden die Bestimmungen des Artikels 3 Gesetzesverordnung Nr. 155/2006 Anwendung.

TITEL V

GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN UND BILANZ

Artikel 16 – Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus dem Genossenschaftskapital der Mitglieder, das variabel und folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- a) aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, die Anteilen entsprechen;

- b) aus den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder gemäß vorhergehendem Artikel 5;
- c) aus der gesetzlichen Reserve;
- d) aus der außerordentlichen Reserve;
- e) aus jedem anderen Reservefonds, der von der Mitgliederversammlung und/oder laut Gesetzesvorschriften gebildet wird.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein die Genossenschaft mit ihrem Vermögen und demzufolge die Mitglieder im Rahmen der unterzeichneten Anteile.

Die Reserven dürfen unter den Mitgliedern weder während des Bestehens der Genossenschaft noch bei ihrer Auflösung aufgeteilt werden.

Die Gewinne dürfen ausschließlich für die Ausübung der statutarischen Tätigkeiten oder für die Erweiterung des Vermögens der Genossenschaft im Sinne von Artikel 3 der Gesetzesverordnung Nr. 155/2006 verwendet werden.

Artikel 17 – Eigenschaften der Anteile

Die Anteile dürfen weder verpfändet oder freiwilligen Belastungen unterzogen werden, noch ohne Ermächtigung seitens des Verwaltungsorgans abgetreten werden. Ein Mitglied, das seine Anteile abtreten möchte, muss dies dem Verwaltungsorgan mittels Einschreibebrief mitteilen. Wenn nicht ausdrücklich vom Verwaltungsorgan genehmigt, darf das Mitglied ausschließlich seinen gesamten Anteil abtreten. Der Beschluss des Verwaltungsorgans muss dem Mitglied innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags mitgeteilt werden; nach Verfall dieser Frist steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung abzutreten, und die Genossenschaft muss den Käufer in das Mitgliederbuch eintragen, soweit der Käufer die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 erfüllt. Wird die Erlaubnis verweigert, so muss das Verwaltungsorgan seinen Beschluss begründen und innerhalb von sechzig Tagen dem/der Antragsteller/in mitteilen, der/die wiederum innerhalb der nach der Mitteilung folgenden sechzig Tage das Verfahren gemäß Artikel 31 einleiten kann.

Artikel 18 – Geschäftsjahr und Bilanz

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach einer genauen Bestandsaufnahme gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss muss der Mitgliederversammlung innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung unterbreitet werden, bzw. innerhalb von hundertachtzig Tagen, wenn die Bedingungen gemäß letztem Absatz des Artikels 2364 Z.G.B. gegeben sind und vom Verwaltungsorgan im Bericht über die Führung bestätigt werden.

Die Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, beschließt über die Aufteilung der jährlichen Überschüsse durch Zuteilung zu:

- a) der gesetzlichen Reserve in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestausmaß;
- b) dem gegenseitigen Fonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.92 n. 59, im Ausmaß von 3%;
- c) der Kapitalaufstockung aus Genossenschaftsmitteln im Rahmen und unter den Bedingungen gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.1992;
- d) der eventuellen Aufwertung der Mittel ohne Verwaltungsgebühren laut vorhergehendem Artikel 16, jedoch unter Beachtung der Beschränkungen laut Buchstabe c) des Artikels 3 Gesetzesverordnung Nr. 155/2006.

e) was den restlichen Teil betrifft, zu der außerordentlichen Reserve;

Es ist auf jeden Fall verboten:

- a) Dividenden auszuschütten;

b) die von den Mitgliedern unterzeichneten Finanzierungsmittel mehr als zwei Punkte gegenüber der für die Dividenden vorgesehene Grenze, insbesondere jener laut Buchstabe c) des Artikels 3 der Gesetzesverordnung Nr. 155/2006, zu verzinsen;

c) die gesetzlichen Reserven unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft muss das gesamte Vermögen, gemäß den im Artikel 30 des vorliegenden Statuts festgelegten Bestimmungen, aufgeteilt werden.

Auf jeden Fall finden die Bestimmungen des Artikels 3 Gesetzesverordnung Nr. 155/2006 Anwendung.

TITEL VI

FÜHRUNG DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 19 – Genossenschaftsorgane

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Verwaltungsorgan;
- c) das Kollegium der Rechnungsprüfer/innen, wenn vom Gesetz vorgesehen;
- d) der/die Buchprüfer/in, soweit ernannt.

Abschnitt I – Mitgliederversammlung

Artikel 20 – Einberufung

Das Verwaltungsorgan beruft die Mitgliederversammlung durch eine Mitteilung ein, in der Tagesordnung, Ort, Datum, die Uhrzeit der ersten Einberufung und der zweiten Einberufung, die mindestens 24 Stunden nach der ersten Einberufung liegen muss, angegeben sind.

Die Mitteilung wird mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mittels Einschreibebrief mit R.A. oder per Hand oder Fax oder auf sonstigem Wege verschickt, mit dem der Empfang seitens jedes Mitgliedes mit Stimmrecht bewiesen werden kann.

Das Verwaltungsorgan kann nach eigenem Ermessen und zusätzlich zu der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Form jegliche weitere Form der Bekanntmachung einsetzen, um den Mitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlungen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von dreißig Tagen mit Angabe der Themen einberufen werden, wenn das Kontrollorgan oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder darum ersuchen; falls das Verwaltungsorgan keine Sitzung einberuft, wird dies vom Kontrollorgan übernommen, falls es ernannt ist.

Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal pro Jahr einberufen werden, innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, um laut Artikel 18 des vorliegenden Statuts den Jahresabschluss zu genehmigen.

Artikel 21 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- den Jahresbericht über die Umsetzung des Genossenschaftszieles und die tatsächlich ausgeführte Tätigkeit zu genehmigen;
- den Jahresabschluss zu genehmigen und über die Zuweisung der Gewinne oder die Deckung der Verluste zu entscheiden;
- die Zulassungsgebühr für die neuen Mitglieder festzulegen;
- über den Antrag um Zulassung seitens eines ansuchenden Mitgliedes gemäß Artikel 6 Absatz 4 zu entscheiden;
- über den Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden;
- die internen Geschäftsordnungen mit zu genehmigen;
- über den Beitritt zu einer paritätischen Genossenschaftsgruppe zu beschließen;
- das Entgelt der Rechnungsprüfer festzulegen, falls diese gesetzlich vorgesehen sind oder soweit ernannt;

- die vom Verwaltungsorgan ausgearbeiteten Geschäftsordnungen zu genehmigen;
- die Höchstgrenze an passiven Verpflichtungen festzulegen, die das Verwaltungsorgan im Auftrag der Genossenschaft eingehen darf;
- über alle anderen Gegenstände der Genossenschaftsführung zu beschließen, die das Verwaltungsorgan oder das Kollegium der Rechnungsprüfer, wenn gesetzlich vorgesehen, mit ordnungsgemäßer Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Besprechung unterbreiten oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle weiteren Angelegenheiten, die vom Gesetz her in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 22 - Versammlung der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt weiters über die Abänderung des Statuts, die Ernennung und die Form des Verwaltungsorgans, die Ernennung, den Ersatz und die Befugnisse der Liquidatoren und jegliche weitere von Gesetzes wegen oder aufgrund vorliegenden Statuts in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheit.

Artikel 23 – Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn:

- in erster Einberufung mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind;
- in zweiter Einberufung bei beliebiger Anzahl an anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern.

Damit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in erster oder zweiter Einberufung Gültigkeit haben, bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung und Liquidation in erster und zweiter Einberufung ist nur bei Zustimmung von 3/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig.

Artikel 24 – Eingriff- Stimmrecht-Vertretung

Bei den Mitgliederversammlungen steht denjenigen das Stimmrecht zu, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Für die unterstützenden Mitglieder gelten die Bestimmungen des Artikels 5.

Die Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können sich durch eine schriftliche Vollmacht nur durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens fünf Vollmachten übernehmen.

Artikel 25 – Vorsitz der Mitgliederversammlungen

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsorgans oder, bei seiner Abwesenheit, der/die stellvertretende Vorsitzende oder eine von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählte Person.

Die Mitgliederversammlung ernennt auch den/die Schriftführer/in und zwei Stimmzähler/innen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen im Protokoll aufscheinen, das von dem/der Vorsitzenden, Schriftführer/in und von zwei Stimmzähler/innen unterschrieben werden muss.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen fungiert ein Notar als Schriftführer/in.

Die Beschlüsse, die gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und dem vorliegenden Statut gefasst werden, sind für alle Mitglieder, auch für die abwesenden oder anders stimmenden, verpflichtend.

Abschnitt II - Verwaltungsrat

Artikel 26 – Ernennung, Zusammenstellung und Dauer

Die Genossenschaft kann von einem Verwaltungsrat verwaltet werden, der laut Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Ernennung aus drei bis neun Mitgliedern besteht.

Der Verwaltungsrat bleibt drei Geschäftsjahre lang im Amt.

Mit Ausnahme der von Artikel 2390 Z.G.B. vorgesehenen Fälle können die Mitglieder des Verwaltungsrates auch Ämter in Verwaltungsorganen von Konkurrenzunternehmen bekleiden, sofern sie mit einem eigenen Beschluss des Verwaltungsrates der Genossenschaft dazu ermächtigt werden. In Ermangelung einer solchen Ermächtigung verfällt das Amt des Verwalters.

Falls von den Mitgliedern nicht bereits bei der Ernennung erledigt, ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern die/den Vorsitzende/n.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können, außer in allen Fällen, in denen ein kollegialer Beschluss gefasst wird, durch eine schriftliche Befragung gefasst werden oder aufgrund einer schriftlichen Zustimmung.

Das Verfahren der schriftlichen Befragung oder Einholung der schriftlichen Zustimmung unterliegt keinen besonderen Einschränkungen, soweit jedem Verwalter das Recht gesichert wird, am Beschluss teilzunehmen und angemessen unterrichtet zu werden.

Der Beschluss wird durch die schriftliche Genehmigung eines einzigen Dokuments oder mehrerer Dokumente gefasst, die den selben von der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats genehmigten Beschlusstext enthalten.

Das Verfahren muss innerhalb von 30 Tagen ab seinem Beginn oder einer anderen Frist wie im Text des Beschlusses angegeben, abgeschlossen sein.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen umgehend in das Protokoll der Beschlüsse des Verwaltungsorgans eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden jedes Mal einberufen, wenn ein Beschluss ansteht bzw. wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats beantragt.

Die Einberufung muss mit Angabe von Tagesordnung, Datum, Ort und Uhrzeit der Sitzung an alle Verwaltungsräte, effektiven Rechnungsprüfer und den Buchprüfer, soweit ernannt, mindestens drei Tage, in dringenden Fällen mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung über jeglichen Weg geschickt werden, mit dem der Empfang bestätigt werden kann.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse sind gültig, auch ohne formelle Mitteilung, wenn alle amtierenden Verwaltungsratsmitglieder und, wenn vom Gesetz vorgesehen, die wirklichen Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer anwesend sind.

Damit die Beschlüsse des Verwaltungsrates gültig sind, muss die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend sein; die Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem/der eventuell ernannten Schriftführer/in unterschrieben wird und in das Buch der Beschlüsse des Verwaltungsorgans eingetragen werden muss.

Dem Verwaltungsrat steht jegliche Befugnis der ordentlichen Verwaltung der Genossenschaft zu.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltern oder einem ausführenden Ausschuss besondere Aufträge mit den erforderlichen Vollmachten und Angabe der Inhalte, Grenzen und Ausübung der Vollmacht erteilen. Es können keine Vollmachten für die Bereiche, die in Artikel 2475, 5. Absatz Z.G.B. angegeben sind, erteilt werden, ebenso nicht was Zulassung, Austritt und Ausschluss der Mitglieder betrifft.

Der Verwaltungsrat muss außerdem in kollegialer Sitzung entscheiden, wenn ein Beschluss über die Aufwertung der gegenseitigen Leistungen, Rückvergütungen, Übertragung, Abtretung oder Übernahme eines Betriebes oder eines Teiles eines Betriebes, Gründung oder Übernahme einer wesentlichen Beteiligung an einer anderen Genossenschaft, gefällt werden muss.

Der Verwaltungsrat berichtet bei der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Kriterien, die bei der Verwaltung der Genossenschaft zur Umsetzung der gegenseitigen Zielsetzungen befolgt wurden, mit besonderem Bezug auf den Bestand der Voraussetzung der vorwiegenden Gegenseitigkeit oder auf die Maßnahmen, die man zu ergreifen beabsichtigt, um die Voraussetzung bei vorübergehendem Ausbleiben gemäß Artikel 2545-octies Z.G.B. wieder zu erfüllen.

Bei Ernennung des Verwaltungsrates wird die Genossenschaft von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und von den eventuell ernannten beauftragten Ratsmitgliedern vertreten.

Abschnitt III– Kollegium der Rechnungsprüfer/innen

Artikel 27 – Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 2543, 1. Absatz Z.G.B. gegeben sind, ernennt die Genossenschaft das Kollegium der Rechnungsprüfer, in das drei wirkliche und zwei stellvertretende Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus Rechnungsprüfern, die im Verzeichnis des Justizministeriums eingetragen sind.

Die Mitgliederversammlung ernennt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kollegiums.

Jene Personen, auf die Artikel 2399 Z.G.B. zutrifft, können nicht zu Rechnungsprüfern ernannt werden. Wenn sie dennoch ernannt wurden, verfällt ihr Amt von Amts wegen.

Die Rechnungsprüfer bekleiden ihr Amt drei Jahre lang, das dann am Tag der Mitgliederversammlung, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsperiode einberufen wird, verfällt. Die Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer wacht darüber, dass die gesetzlichen Bestimmungen und das Statut nicht verletzt werden, die Grundsätze einer korrekten Verwaltung befolgt werden und insbesondere über die von der Genossenschaft übernommene Einteilung der Organisation, Verwaltung und Buchhaltung und über deren konkrete Funktionstüchtigkeit.

Zu diesem Zwecke können die Rechnungsprüfer jederzeit, auch individuell, Kontrollen durchführen und das Verwaltungsorgan um Auskünfte ersuchen, auch bezüglich abhängiger Unternehmen, oder über die Operationen der Genossenschaft oder bestimmte Geschäfte. Sie können mit den entsprechenden Organen der abhängigen Genossenschaften Auskünfte über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der genossenschaftlichen Tätigkeit austauschen.

Bei der Ausübung spezifischer Kontrollen können sich die Rechnungsprüfer auf eigene Verantwortung und Kosten eigener Angestellter und Hilfskräfte bedienen, die aber nicht die Bedingungen der Unwählbarkeit und des Ausschlusses gemäß Art. 2399 Z.G.B. aufweisen dürfen. Das Verwaltungsorgan kann jedoch den Hilfskräften und Angestellten der Rechnungsprüfer den Zugang zu vertraulichen Informationen verweigern.

Die Rechnungsprüfer berichten bei der Genehmigung des Jahresabschlusses über die bei der Verwaltung der Genossenschaft befolgten Kriterien zur Umsetzung der gegenseitigen Zielsetzung und über das Vorliegen der Voraussetzung der vorwiegenden Gegenseitigkeit.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer überwacht auch die Buchhaltung gemäß Artikel 2409-bis ff. Z.G.B.

Artikel 28 – Buchprüfer/in

Die Kontrolle der Buchhaltung kann auch einem/einer Buchprüfer/in gemäß Artikel 2409-bis ff Z.G.B. anvertraut werden.

TITEL VII VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 29 – Auflösung

Die Genossenschaft wird aus gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst.

Falls ein Auflösungsgrund vorliegt teilt dies das Verwaltungsorgan durch die Eintragung einer entsprechenden Erklärung in das Handelsregister mit.

Sobald dann das Bestehen eines Grundes für die Auflösung der Genossenschaft überprüft wurde oder die Auflösung derselben beschlossen wurde, wird die Mitgliederversammlung mit den Mehrheiten, die für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statutes vorgesehen sind, über Folgendes verfügen:

- a) Anzahl der Liquidatoren und Vorgehensweise des Kollegiums bei mehreren Liquidatoren;
- b) Ernennung der Liquidatoren, mit Angabe jener Liquidatoren, die die Genossenschaft vertreten;
- c) die Grundkriterien, nach denen die Liquidation erfolgen muss.

Den Liquidatoren kann auch die Befugnis erteilt werden, alle Akte für die Liquidation der Genossenschaft gemäß Gesetzesvorschriften vorzunehmen.

Die Genossenschaft kann jederzeit den Liquidationszustand durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen, nachdem der Auflösungsgrund beseitigt wurde. Dieser Beschluss muss mit der Stimmenmehrheit gefasst werden, die für die Änderung des Gründungsaktes und des Statuts vorgesehen ist. Die Mitglieder, die nicht am Beschluss über den Widerruf des Liquidationszustandes beteiligt waren, können zurücktreten.

Artikel 30 – Vermögensverwendung

Bei Auflösung der Genossenschaft besteht die Pflicht, das gesamte Genossenschaftsvermögen auf den Gegenseitigkeitsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zu übertragen, nachdem folgende Beträge in genannter Reihenfolge abgezogen wurden:

- a) Rückvergütung der Beiträge, die die ehrenamtlichen und unterstützenden Mitglieder geleistet haben, eventuell mit der entsprechenden Aufwertung und den gegebenenfalls fälligen Dividenden;
- b) die anteilige Zuweisung an die Besitzer/innen von Finanzierungsmitteln, die ausgestellt worden sind, laut Beschluss der Mitgliederversammlung und im Rahmen der gesetzlich festgelegten Einschränkungen.

Artikel 31 – Mediationsklausel

Jeglicher Streitfrage, die zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft bezüglich der genossenschaftlichen Beziehung aufkommen sollte, muss, soweit das Gesetz nicht den Eingriff der Staatsanwaltschaft vorschreibt, der Versuch einer Mediation, im Sinne von Artikel 34 ff. der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003, vorausgehen. Der Mediationsantrag wird der Mediationsstelle bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für einen Mediationsversuch nach den Regelungen der genannten Stelle vorgelegt.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch Streitfragen, die von Mitgliedern des Verwaltungsorgans, Liquidatoren und Rechnungsprüfern bzw. ihnen gegenüber aufgeworfen werden und die Regelung des genossenschaftlichen Verhältnisses betreffen, sowie jene, welche die Anfechtung der Entscheidungen/Beschlüsse der Genossenschaftsorgane betreffen.

Artikel 32 – Schlussbestimmungen

Die Gegenseitigkeitsklauseln, die von Artikel 2514 Z.G.B. für die Einstufung als vorwiegend gegenseitige Genossenschaft gelten und im vorliegenden Statut in den Artikeln 16, 18 und 30 vorgesehen sind, sowie die Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 155/2006 soweit sie für die Genossenschaft Anwendung finden können, sind unabdingbar und müssen eingehalten werden.

Die Genossenschaft wird besondere Reglements im Sinne und für die Wirkungen des Artikels 12 des Gesetzesverordnung Nr. 155/2006 genehmigen.